

3 AnwG 14/15 R
10 EV 274/15



ANWALTSGERICHT KÖLN

FÜR DEN BEZIRK DER RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Beschluss

In dem anwaltsgerichtlichen Beschwerdeverfahren

des Rechtsanwaltes [REDACTED]
[REDACTED]

betreffend den Antrag gem. § 74 a BRAO

hat die 3. Kammer des Anwaltsgerichtes für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.01.2016 durch

Herrn Rechtsanwalt Baldus als Vorsitzenden,
Frau Rechtsanwältin Laux als Beisitzerin,
Herrn Rechtsanwalt Krumscheid als Beisitzer

beschlossen:

Der Antrag des Rechtsanwaltes [REDACTED] auf anwaltsgerichtliche Entscheidung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Bescheid des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln [REDACTED] in der Form des Bescheides des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln vom [REDACTED] wird bestätigt.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt.

Gründe:

I.

Mit dem angegriffenen Bescheiden rügt die Rechtsanwaltskammer Köln den Internetauftritt des Antragstellers.

Dem Antragsteller ist von der Rechtsanwaltskammer Köln die Führung der Fachanwaltstitel

- Fachanwalt für Insolvenzrecht
- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- Fachanwalt für Strafrecht

gestattet worden.

Auf der Homepage der Kanzlei hat der Antragsteller unter seinem Foto seinen Namen, seine Berufsbezeichnung und die drei vorgenannten Fachanwaltstitel aufgeführt.

Weiter ist seit 2013 – nachdem er aufgrund einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung – die Homepage geändert hat - im Text aufgeführt:

„...“

erfolgreicher Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt für Steuerrecht.“

Der Antragsteller hat einen Kurs zur Erlangung der theoretischen Kenntnisse zur Erlangung des Fachanwaltstitels für Steuerrecht besucht. Im Rahmen dieses Lehrganges hat er Aufsichtsarbeiten gefertigt. Einen Antrag zur Führung des Titels „Fachanwalt für Steuerrecht“ hat er nicht gestellt.

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat die vorstehend zitierte Textpassage der Homepage der Kanzlei des Antragstellers als unsachliche Werbung angesehen und die konkrete Werbung wegen Verstoßes gegen § 43 b BRAO gerügt.

Sie führt hier zur Begründung aus, der Antragsteller erwecke mit der von ihm gewählten Formulierung den Eindruck, er habe „offiziell bestätigt“ eine Voraussetzung zur Verleihung eines weiteren Fachanwaltstitels erfüllt. Anders als im Zusammenhang mit den Fachanwaltstiteln, die er berechtigt führe, beschränke sich die Werbung insoweit nicht auf die schlichte Information, dass es eine Teilnahme an einem Lehrgang zum Fachanwaltstitels für Steuerrecht gegeben habe, vielmehr werde die Teilnahme an diesem weiteren Lehrgang in besonderer Weise herausgestellt, dass dieser Lehrgang den anderen Lehrgängen vorangestellt sei und hier von einem erfolgreichen Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung eines weiteren Fachanwaltstitels gesprochen werde. Dies sei irreführend, die Verkehrsanschauung gewinne bei dieser Art von Werbung den Eindruck, der Antragsstelle stehe kurz vor der Verleihung eines weiteren Titels zu einem Fachanwalt und habe bereits durch die

diesen Titel testierende Stelle einen Teil der notwendigen Voraussetzungen positiv bestätigt bekommen. Dies entspreche nicht den objektiven Tatsachen.

Auch sei einem Rechtsanwalt das Führen von mehr als drei Fachanwaltstiteln nicht gestattet. Vor diesem Hintergrund sei es ihm auch nicht gestattet, den Eindruck zu erwecken, es sei bereits offiziell eine Teilvoraussetzung zum Führen eines weiteren Fachanwaltstitels festgestellt worden.

Gegen die ihm erteilte Rüge der Rechtsanwaltskammer Köln vom 12.03.2015 hat der Antragsteller form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Mit Beschluss vom 12.05.2015 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den Einspruch zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Antragsteller anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74 a BRAO beantragt.

II.

1.

Der Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichtes gem. § 74 a BRAO ist form- und fristgerecht gestellt. Er bleibt in der Sache jedoch ohne Erfolg.

2.

Die Präsentation des Antragstellers auf der Homepage seiner Kanzlei „*erfolgreicher Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt für Steuerrecht*“ verstößt gegen § 43 b BRAO.

Gem. § 43 b BRAO ist einem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt, soweit Sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

3.

§ 43 b BRAO ist verfassungsgemäß (BVerfG 1 BvR 3362/14 vom 05.03.2015, Rz. 28).

Die Einzelheiten der Reichweite dieser Norm sind dabei umstritten und gerade in jüngerer Zeit verschiedentlich Gegenstand der Diskussion in der berufsrechtlichen Kommentarliteratur und Rechtsprechung gewesen (vgl. z. B.: Henssler/Prütting; BRAO, 4. Aufl. 2014 und aus der jüngeren Rechtsprechung: BVerfG 1 BvR 3362/14 vom 05.03.2015 (Nichtannahmebeschluss Schockwerbung); BGH I ZR 53/13 vom 24.07.2014 (Spezialist für Familienrecht); I ZR 188/12 vom 10.07.2014 (Anwaltschreiben an Fondsanleger); I ZR 15/12 vom 13.11.2013 (Kommanditistenbrief); I ZR 137/11 vom 18.10.2012 (Steuerbüro); AGH Hamm 2 AGH 29/11 vom 07.09.2012 (Vorsorgeanwalt); AG Köln 10 EV 490/14 vom 10.11.2014 (Pin-Up-Kalender).

4.

Die Auslegung der Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung hat sich an dem - die anwaltliche Berufsausübung prägenden - Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) auszurichten.

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erstreckt sich der Schutz des Artikel 12 Abs. 1 des GG auch auf die berufliche Außendarstellung einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme von Diensten Angehöriger freier Berufe (BVerfG 94,372 (398)).

Die Freiheit der Berufsausübung umfasst dabei auch das Recht, die Öffentlichkeit über erworbene Qualifikationen wahrheitsgemäß und in angemessener Form zu informieren (vgl. BVerfGE 33, 125 <170>). Zu den durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten berufsbezogenen Handlungen gehört in der beruflichen Außendarstellung der Grundrechtsträger der Hinweis auf erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die einerseits in rechtmäßig erlangten Titeln ihren Niederschlag gefunden haben können (vgl. BVerfGE 71, 162 <174>), andererseits aber auch in anderer Weise dokumentiert sein können.

5.

Hierüber geht die vom Antragsteller gewählte Formulierung jedoch hinaus, soweit er ausführt *„erfolgreicher Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt zum Steuerrecht“*.

Durch die von ihm gewählte Formulierung erweckt der Antragsteller den – unzutreffenden – Eindruck, dass er sich einem Verfahren zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt für Steuerrecht unterzogen hätte und in diesem den theoretischen Prüfungsteil erfolgreich abgeschlossen habe. Dies ist jedoch unzutreffend und irreführend.

6.

Die Befugnis zur Führung eines Fachanwaltstitel gem. § 43 c BRAO wird auf Antrag des Rechtsanwaltes vom Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer erteilt, nachdem ein Ausschuss der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise geprüft hat. Das nähere Verfahren regelt die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung ist die Stellung eines Antrages nach § 22 FAO, dem die nach § 6 FAO erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Gem. § 2 FAO (Fachanwaltsordnung) ist Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, dass der Antragsteller besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen auf dem Fachgebiet nachweist.

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder praktischen Erfahrungen führt dabei nach § 7 FAO der jeweilige Vorprüfungsausschuss ein Fachgespräch mit dem jeweiligen Bewerber. Er kann hiervon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch geben kann. Für den Fall, dass die besonderen theoretischen Kenntnisse durch eine Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gem. § 6 Abs.2 FAO Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters sowie die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen vorzulegen.

7.

Der Antragsteller hat zwar einen Kurs zur Erlangung der theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechtes besucht und dort auch die Aufsichtsarbeiten absolviert. Einen Antrag auf die Befugnis zur Führung des Titels „Fachanwalt für Steuerrecht“ hat der Antragsteller nicht gestellt. Somit kann er schon mangels eines entsprechenden Antrages, ihm die Führung dieses Titels zu gestatten, keinen Prüfungsteil in einem entsprechenden Verfahren erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Teilnahme an dem auf den Fachanwaltstitel vorbereitenden Lehrgang und die Absolvierung der dortigen Aufsichtsarbeiten ist jedoch kein theoretischer Prüfungsteil eines Verfahrens auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, sondern nur eine Möglichkeit, um die Voraussetzungen der Einleitung eines solchen Verfahren zu schaffen.

Diese Auslegung entspricht auch der gesetzgeberischen Wertung des § 43 c Abs. 2 BRAO, wonach über die Verteilung der Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels der Vorstand der Rechtsanwaltskammer entscheidet.

8.

Da sich die beanstandete Formulierung im Internetauftritt schon nach den vorstehenden Ausführungen objektiv falsch und irreführend ist, bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob einen Anwalt, der bereits berechtigterweise drei Fachanwaltstitel führt wegen § 43 c Abs. 1 S. 3 BRAO ein werblicher Hinweis darauf, dass er – zu Fortbildungszwecken - weitere zur Vorbereitung auf andere Fachanwaltstitel geeignete Lehrgänge besucht hat, versagt ist.

9.

Auch soweit der Antragsteller sich darauf berufen hat, dass er die jetzt monierte Formulierung im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung und des parallel dazu von dem abmahnenden Kollegen initiierten Rügeverfahrens der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt habe und die Formulierung dabei unbeanstandet gelassen habe, entlastet ihn nicht.

Zum einen liegt die rechtliche Verantwortlichkeit bezüglich seines Internet-Auftrittes allein beim Antragsteller selbst. Zum anderen lässt sich aus dem Schreiben der Rechtsanwaltskammer [REDACTED] nur entnehmen, dass die Rechtsanwaltskammer im Hinblick auf die Formulierung, die Gegenstand der seinerzeitigen Abmahnung und des daraufhin initiierten Rügeverfahrens keinen Grund mehr für den Ausspruch einer Rüge sah, nicht jedoch, dass die jetzt verwendete Formulierung als zulässig angesehen werde.

Nach der Überzeugung der Kammer war daher die angegriffene Rüge aufrecht zu erhalten.

10.

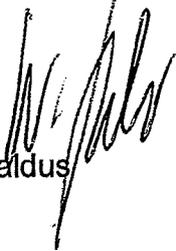
Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 197,197a BRAO.

11.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 74a Abs. 3 S. 4 BRAO.

Köln, den 03.02.2016

3. Kammer des Anwaltsgerichtes für den
Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln

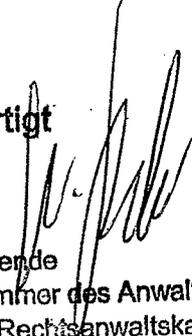

Baldus


Laux


Krumscheid



Ausgefertigt


Der Vorsitzende
der 3. Kammer des Anwaltsgerichts für den
Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln